

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Wirtschaftsansätzen
durch den Einsatz von technologischen Innovationen**

0. Präambel

Das zentrale Anliegen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover liegt darin, die vorhandenen Hemmnisse in der betrieblichen Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU)¹ und größeren mittelständischen Unternehmen hinsichtlich der ökologischen und sozialen Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsprozessen abzubauen. Im Rahmen von Innovationsprojekten sollen Transformationsprozesse i.S. der sog. Definition zeitlich schneller realisiert und eine effiziente Vermittlung zwischen Unternehmen und Expertenwissen (Universitäten, Ingenieurdienstleister, Start-Ups) unterstützt werden. Etablierte Unternehmen sollen befähigt werden, Transformationsansätze auf Basis innovativer Technologie im eigenen Betrieb selbst weiterzuführen und einen Beitrag zur Erreichung klimaschonenderer bzw. -neutraler Ziele zu leisten.

Die vorliegende Richtlinie *Hannover Region „Green Economy“* gewährleistet die benötigte Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Experteneinrichtungen und regionalen Betrieben. Durch den Abbau von zeitlichen und finanziellen Hemmnissen unterstützt diese Förderung eine Konkretisierung der betriebsindividuell umsetzbaren Transformationsmaßnahmen. Folgende Ziele sollen mit der Förderung erreicht werden:

- Innovationen für nachhaltigere Produkte und Prozesse flächendeckender etablieren
- hochwertige und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze sichern und schaffen
- die Umwelt und damit den Wohlstand innerhalb der Region Hannover schützen helfen
- die Region Hannover als Standort nachhaltigen Produktionsprozesse stärken

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Richtlinie ist die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und weiterer mittelständische Unternehmen der Region Hannover bei der Transformation hin zu ökologisch optimierten Produkten und Prozessen hin zu Wirtschaftsansätzen im Sinne der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen².

1.2 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und der Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendung aus Mitteln des Haushalts der Region Hannover, damit über eine themen- und technologieoffene Förderung die Etablierung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigeren Wirtschaftsansätzen in regionalen Unternehmen beschleunigt wird.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise

¹ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-sme-strategy-march-2020_de.pdf

² https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Sustainable-Development-Goals/Publikationen/SDG-Compass/SDG-Compass_German.pdf

der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), im Folgenden „De-minimis-Verordnung“ genannt.

1.4 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung im Rahmen von *Hannover Region „Green Economy“* soll den Zuwendungsempfängern ermöglichen, innovative Lösungen für die Transformation der eigenen Produkte oder Prozesse im Sinne der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen im eigenen Unternehmen zu realisieren. Die Förderung dient der Beschleunigung von Vorhaben, die jeweils mindestens den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen oder die Nutzung einer Experteneinrichtung beinhalten.

2.2 Unter die Bestandteile der Vorhaben fallen Sensibilisierungs-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Entwicklungsarbeiten u. a. bei der Übernahme von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigeren Technologiealternativen, dem Transfer der Ansätze in einen anderen Produktionsmaßstab sowie der Anpassung bestehender Produkte, Fertigungsverfahren oder Dienstleistungen hinsichtlich einer dauerhaft nachhaltigeren Umsetzung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die Definition gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003, ABl. L124 vom 20.05.2003, S. 36³ erfüllen und die Durchführung ihres Vorhabens in einer Betriebsstätte bzw. Niederlassung innerhalb der Region Hannover planen.

3.2 Zuwendungsberechtigt sind weitere Unternehmen, wenn diese einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeitende (Vollzeit-äquivalente) beschäftigen und die Durchführung ihres Vorhabens in einer Betriebsstätte bzw. Niederlassung innerhalb der Region Hannover planen.

3.3 Zuwendungsberechtigt sind Experteneinrichtungen, wenn sie die Absicht haben, den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 3.1 oder einem weiteren Unternehmen nach Ziffer 3.2 zu stellen. Als Experteneinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie gelten Einrichtungen und Stellen von staatlichen Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen, nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen, Freiberufler, Planungsbüros, Start-Ups und Gründungsunternehmen.

3.4 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

³ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-sme-strategy-march-2020_de.pdf

3.5 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einer Förderung im Rahmen von *Hannover Region „Green Economy“* liegt stets eine vollständig ausgefüllte Interessenbekundung seitens der Antragsteller zu Grunde. Die Interessenbekundung ist im Vorfeld der Einreichung mit einem Innovationsberater/einer Innovationsberaterin der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung abzustimmen.

4.2 Eine Förderung im Rahmen von *Hannover Region „Green Economy“* ist nur für Vorhaben möglich, die vor einem Bewilligungsentscheid noch nicht begonnen wurden.

4.3 Die Antragsteller erklären innerhalb der ausgefüllten Interessenbekundung ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung durch die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover.

4.4 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.5 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.6 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover beurteilt die Förderungswürdigkeit jedes eingehenden Antrags anhand eines Scorings, welches die vorhabenbezogene Qualität hinsichtlich der ökologischen, der ökonomischen sowie sozialen Nachhaltigkeit, die effiziente Verwendung der Mittel und die Eignung der Experteneinrichtung berücksichtigt.

4.7 Jedem Zuwendungsempfänger kann im Rahmen von *Hannover Region „Green Economy“* zu jedem Zeitpunkt maximal ein Projekt bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 10.000 €.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die der erfolgreichen und dauerhaft gedachten Integration neuer Technologie in einen Standort mit einer Anschrift innerhalb der Region Hannover dienen. Weiterhin muss die vorgesehene Lösung zur Umsetzung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigeren Wirtschaftsansätzen beitragen. Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen Personalausgaben, Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind anfallende Umsatzsteuer (soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), die Beauftragung von nicht technologiebezogenen Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen, Fördermittelberatungen und Unternehmercoachings), studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand von Prüfungsleistungen sind, Aufwendungen für Vertrieb und Werbung, Ausgaben für nicht technologiebezogene Dienstleistungen sowie die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

5.5 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 6 Monate.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfolgen kann.

6.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers eingeholt, dass das geförderte Vorhaben auf der Homepage der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover veröffentlicht werden kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Es wird vor Antragstellung ein Orientierungsgespräch mit der Innovationsberatung der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover vorausgesetzt.

7.2 Basierend auf einem Orientierungsgespräch ist das ausgefüllte Antragsformular zunächst als Interessenbekundung ohne Unterschrift und in elektronischer Form einzureichen.

7.3 Ein Innovationsberater/eine Innovationsberaterin der Wirtschaftsförderung der Region Hannover steht als Ansprechpartner für den gesamten Prozess des Antragsverfahrens zur Verfügung und soll von den Antragstellern im Verfahren beteiligt werden.

7.4 Nach erster Prüfung der Förderchancen durch die Region Hannover erfolgt dann die Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung dergestalt, dass die Interessenbekundung zu unterzeichnen und ihr die De-minimis-Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) beizufügen sind.

7.5 Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Stellen wird die gemeinsame Zielorientierung und die Bereitschaft des/der beteiligten Unternehmen(s) zur Inanspruchnahme der De-minimis-Beihilfe dokumentiert. Der vollständige Antrag ist in Schriftform einzureichen bei:

Region Hannover
Team Wirtschaftsförderung 80.04
Haus der Wirtschaftsförderung
Vahrenwalder Str. 7
30165 Hannover

7.6 Die Entscheidung über Anträge trifft die Fachbereichsleitung (FB 80) der Region Hannover auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fachbereichsleitung orientiert sich dabei an der Empfehlung eines Komitees der Innovationsberatung der Region Hannover Wirtschaftsförderung, welches die Zuwendungsvoraussetzungen nach Absatz 4 beurteilt.

7.7 Antragsteller erhalten im Falle der Bewilligung einen gesonderten Zuwendungsbescheid, mit welchem über den jeweiligen Anteil gemäß Finanzierungsplan entschieden wird.

7.8 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ein Abschlussprotokoll vorzulegen, dem die jeweils erbrachten Analysen etc. zu entnehmen sind. Das Dokument ist von dem Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen und einzureichen.

7.9 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der o.a. Dokumente sowie einer Zahlungsanforderung gesondert für jeden Zuwendungsempfänger.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 21.12.2021 in Kraft.